

Reglement über die

**Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der
Musikschule beider Frenkentäler**

vom 18.04.2005

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Waldenburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Richtlinien für die Ausrichtung von Sozialbeiträgen an die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler an ihre Kosten des Besuches der Musikschule beider Frenkentäler.
- 2 Es besteht kein automatischer Anspruch auf Sozialbeiträge. Eine Ueberprüfung durch die Einwohnergemeinde erfolgt nur auf ein entsprechendes Gesuch.

§ 2 Administrativer Ablauf

- 1 Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler richten ein Gesuch um finanzielle Unterstützung unter Beilage der notwendigen Unterlagen an die Gemeindeverwaltung.
- 2 Zusammen mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen: Abrechnung Elternbeitrag der Musikschule beider Frenkentäler mit einer Zahlungsbestätigung, letzte definitive Steuerveranlagung.

B Finanzielles

§ 3 Beitragsleistungen

- 1 Basis für die Beitragsleistungen bildet die letzte definitive Steuerveranlagung, wobei das Total der Einkünfte gemäss Punkt 7 Steuererklärung (letzte definitive Veranlagung) der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers die Basis bildet für die Ausrichtung von Sozialbeiträgen.
- 2 Bei einem steuerbaren Vermögen werden keine Sozialbeiträge ausgerichtet.

§ 4 Berechnung des Sozialbeitrages

Die Berechnung des Sozialbeitrages erfolgt gemäss dem nachfolgenden Schlüssel:

Total Einkünfte gem. Punkt 7 Steuererkl. gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung		Subventionsbeitrag auf Elternbeitrag			
		Anzahl Kinder welche gleichzeitig die Musikschule besuchen 1)			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kinder
Stufe 1 bis	30'000.00	30%	40%	50%	60%
Stufe 2 bis	40'000.00	20%	30%	40%	50%
Stufe 3 bis	50'000.00	10%	20%	30%	40%
Stufe 4 bis	60'000.00	--	10%	20%	30%
Stufe 5 bis	70'000.00	--	--	10%	20%
Stufe 6 über	70'000.00	--	--	--	--

1) Kinder, welche den Grundkurs besuchen, werden nicht berücksichtigt.

§ 5 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

C Schlussbestimmungen

§ 7 Genehmigungsvorbehalt und In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 18. April 2005 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

K. Grieder

M. Meyer

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am:

31.05.2005 / RR-Beschluss Nr. 913

Der Landschreiber: